

**Richtlinien der Stadt Nürnberg
für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von
Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden
(Schallschutzfensterprogramm)
Stand: 01.08.2012**

Allgemeines

Ziel des Programms ist die Verringerung der Lärmbelastung von Wohnungen an Hauptverkehrsstraßen und damit eine Verbesserung der Wohnqualität.

Ferner soll die Förderung dazu beitragen, dass die Mieten bzw. die Belastung bei Eigentum nach der Modernisierung in sozialverträglichen Grenzen bleiben.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

1. Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden Schallschutzmaßnahmen in bestehenden Wohngebäuden an besonders verkehrsreichen Straßen in Nürnberg, die in der Schallschutzfensterdatei vom Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) genannt sind. Voraussetzung für die Aufnahme in das Schallschutzfensterprogramm ist ein Beurteilungspegel von mindestens 67 dB (A) tagsüber oder mindestens 57 dB (A) nachts.

Förderfähig sind der Einbau von schallgedämmten Fenstern und Fenstertüren in Wohn- und Schlafräumen, die zu den Hauptverkehrsstraßen orientiert sind sowie schallgedämmte Rollladenkästen und elektrisch betriebene, schallgedämmte Lüfter.

Untergeordnete Räume und Küchen unter 8 m² werden nicht gefördert. Die Fenster müssen im eingebauten Zustand ein bewertetes Schalldämm-Maß $R'_w = 40-44$ dB schallgedämmte Rollladenkästen $R'_w = 40$ dB und elektrisch betriebene, schallgedämmte Lüfter $D_{n,e,w} = 50-57$ dB erreichen.

2. Technische Voraussetzungen

Die durchgeführten Schallschutzmaßnahmen müssen den geltenden DIN-Vorschriften und der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) entsprechen. Sind Feuerstätten in den Wohnungen vorhanden, ist für eine geeignete Be- und Entlüftung zu sorgen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Nießbraucher und Erbbauberechtigte bzw. bei Wohnungseigentumsgemeinschaften die Verwalter. Diese erklären bei der Antragstellung, dass sie alle Eigentümer über die Antragstellung informiert haben.

4. Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Der Zuschuss beträgt 25% der förderfähigen Kosten, ist aber gleichzeitig durch folgende Höchstsätze begrenzt:

Fenster/-türen	140 €/ m ² lichte Weite	Schall- dämm-Maß $R'_w =$ 40-44 dB
Rollladenkästen	165 €/ Stck	$R'_w =$ 40 dB
Elt.betr.Lüfter	165 €/ Stck	Schalldämmung $D_{n,e,w} =$ 50-57 dB

Der Wert der Selbsthilfe (Eigenleistungsarbeiten am Bau) ist nicht anrechenbar.

(2) Für dieselbe bauliche Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn an dem Objekt wegen baulicher Mängel und Missstände eine Gesamtanierung erforderlich ist.

5. Pflichten, Verstöße

(1) Die Eigentümer haben vor Beginn der Maßnahmen die betroffenen Mieter auf den beabsichtigten Umfang, die hierbei entstehenden Kosten und die sich daraus ergebende Mieterhöhung hinzuweisen und das Einverständnis der Mieter einzuholen. Die Mehrheit der Mieter muss den Maßnahmen und den sich daraus ergebenden Mieterhöhungen zustimmen.

- (2) Die durch die Zuschüsse gedeckten Modernisierungskosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.
- (3) Die Bewilligung der Förderung kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschließlich der nach Art. 49a Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vorgesehenen Zinsen zurückzuzahlen.
- (4) Der gewährte Zuschuss wird bei einer evtl. späteren Entschädigungsregelung für Straßenverkehrslärmimmissionen in Anrechnung gebracht.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Der Auftrag an ausführende Unternehmen darf erst erteilt und mit der Ausführung erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid erlassen worden ist. Die Anträge müssen vorher beim Stab Wohnen als Bewilligungsstelle eingereicht werden. Der Antrag sollte für sämtliche zuschussfähigen Fenster und/oder Fenstertüren eines Anwesens gestellt werden.
- (2) Dem Antrag sind Ansichts- und Grundrisspläne für jedes Stockwerk beizufügen. Die Fenster, für die der Zuschuss beantragt wird, sind zu kennzeichnen und die jeweilige Nutzung der einzelnen Räume ist anzugeben.
- (3) Dem Antrag sind ferner prüfbare Kostenvoranschläge, Prüfzeugnisse und Nachweise zu den Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) der geförderten Fenster beizufügen.

Falls es sich bei dem Anwesen um ein ensemble-/denkmalgeschütztes Objekt handelt, bedarf der Austausch von Fenstern der Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde. Eine Kopie des Erlaubnisbescheides ist dem Antrag beizufügen.

- (4) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch einen Bescheid, welcher mit Auflagen, Bedingungen und einer Befristung versehen werden kann.

7. Auszahlung

- (1) Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten ausgezahlt. Vorher hat der Antragsteller dem Stab Wohnen eine prüfbare Schlussrechnung einschließlich Zahlungs- bzw. Überweisungsbelege vorzulegen. Mögliche Skonto-Abzüge werden grundsätzlich berücksichtigt.
- (2) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen, ansatzfähigen Kosten geringer sind als die im Bewilligungsbescheid veranschlagten Beträge, so sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses jedoch nicht möglich.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2012 in Kraft.